# Antsblatt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 64 Nr. 6 79 30. Juni 2010

Inhalt:	Seite	Seite
Kirchliche Verordnung zur Erprobung der Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanat- amts im Kirchenbezirk Balingen durch zwei Dekaninnen oder Dekane und die Schul- dekanin oder den Schuldekan		Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 20. Juni 2010

## Kirchliche Verordnung zur Erprobung der Wahrnehmung der Aufgaben des Dekanatamts im Kirchenbezirk Balingen durch zwei Dekaninnen oder Dekane und die Schuldekanin oder den Schuldekan

vom 11. März 2010 AZ 15.00-2 Nr. 37

Gemäß § 3 Strukturerprobungsgesetz (Abl. 58 S. 261), geändert durch Kirchliches Gesetz vom 30. November 2006 (Abl. 62 S. 319, 320) und vom 6. Juli 2007 (Abl. 62 S. 505), wird nach Beratung gemäß § 39 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz verordnet:

#### § 1 Abweichung von kirchlichen Gesetzen

Im Kirchenbezirk Balingen werden die Aufgaben des Dekanatamts von zwei Dekaninnen oder Dekanen und der Schuldekanin oder dem Schuldekan wahrgenommen, um die ortsnahe Verantwortung zu stärken, zum wirksamen Einsatz der personellen und sachlichen Mittel beizutragen und die Verwaltung zu vereinfachen. Hierzu wird nach § 2 Nummern 2, 4 und 5 Strukturerprobungsgesetz von §§ 34 und 25 Absatz 2 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz, § 5 Absatz 3 und 5 Visitationsordnung, § 49 Absatz 1 Satz 2 Kirchengemeindeordnung und § 16 Absatz 1 Kirchenbezirksordnung abgewichen.

#### § 2 Regelungen zur Einführung einer weiteren Dekanin oder eines weiteren Dekans im Kirchenbezirk Balingen

- (1) Im Kirchenbezirk Balingen wird das Dekanatamt in Abweichung von § 34 Württembergisches Pfarrergesetz mit zwei Pfarrstellen verbunden, deren Inhaberinnen und Inhaber die dekanatamtlichen Aufgaben nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen und der vom Oberkirchenrat zu erlassenden Geschäftsordnung für das Dekanatamt arbeitsteilig wahrnehmen.
- (2) Das Dekanatamt im Kirchenbezirk Balingen wird mit den Pfarrstellen Balingen Stadtkirche I und Sigmaringen I verbunden.
- (3) Die Inhaberin oder der Inhaber der Pfarrstelle Sigmaringen I trägt abweichend von § 25 Absatz 2 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz die Dienstbezeichnung Codekanin oder Codekan.
- (4) Die Aufgaben der Schuldekanin oder des Schuldekans bleiben unberührt.

#### § 3 Aufgaben der Visitation

(1) Die Aufgabe der Dekanin oder des Dekans bei der Visitation nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Württembergisches Pfarrergesetz und der Visitationsordnung wird von Dekanin oder Dekan und Codekanin oder Codekan zu gleichen Anteilen nach näherer Bestimmung durch die Geschäftsordnung (§ 6) wahrgenommen. Bei jeder Visitation hat eine oder einer von ihnen die Federführung. In Abweichung von § 5 Ab-

satz 5 Visitationsordnung ziehen die Dekanin oder der Dekan und die Codekanin oder der Codekan, die die Federführung haben, die oder den jeweils anderen regelmäßig als sachkundige Beraterin oder sachkundigen Berater bei. Diese oder dieser nimmt nach Möglichkeit an der abschließenden Sitzung mit dem Kirchengemeinderat teil und kann dem Visitationsbericht eine eigene Stellungnahme beifügen. Die Beteiligung der Schuldekanin oder des Schuldekans bleibt unberührt.

(2) § 5 Absatz 3 Visitationsordnung gilt für die Kirchengemeinden von Dekanin oder Dekan und Codekanin oder Codekan.

# § 4 Aufgaben der Leitung und Organisation des Kirchenbezirks

- (1) Die Aufgaben des Dekanatamts bei der Leitung und Organisation des Kirchenbezirks nach § 34 Absatz 1 Württembergisches Pfarrergesetz und den Bestimmungen der Kirchenbezirksordnung nimmt, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung für das Dekanatamt, die Dekanin oder der Dekan in Balingen wahr.
- (2) Die Codekanin oder der Codekan ist in Abweichung von § 16 Absatz 1 Kirchenbezirksordnung zusätzliches Mitglied im Kirchenbezirksausschuss.

#### **§ 5**

#### Aufgaben der Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer und der Aufsicht über die Kirchengemeinde

- (1) Die Aufgaben des Dekanatamts bei der unmittelbaren Dienstaufsicht über die Pfarrerinnen und Pfarrer und der Aufsicht über die Kirchengemeinden nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Württembergisches Pfarrergesetz und § 49 Absatz 2 Satz 1 Kirchengemeindeordnung nimmt, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Geschäftsordnung für das Dekanatamt, die Dekanin oder der Dekan in Balingen wahr.
- (2) Der Dienstweg für den amtlichen Schriftverkehr der Kirchengemeinden und Pfarrerinnen und Pfarrer mit dem Oberkirchenrat erfolgt über die Dekanin oder den Dekan in Balingen.

#### § 6 Zusammenarbeit, Geschäftsordnung für das Dekanatamt, Stellvertretung

(1) In einer Geschäftsordnung für das Dekanatamt legt der Oberkirchenrat die nähere Aufteilung der Aufgaben zwischen Dekanin oder Dekan und Codekanin oder Codekan fest. Insbesondere regelt er die Aufteilung der Aufgaben der Visitation nach § 3 Absatz 1.

- (2) Im Einvernehmen mit Dekanin oder Dekan und Codekanin oder Codekan kann der Oberkirchenrat einzelne Aufgaben nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung in der Geschäftsordnung der Codekanin oder dem Codekan in Sigmaringen übertragen, bei den Aufgaben nach § 4 nur im Einvernehmen mit dem Kirchenbezirksausschuss.
- (3) In den Aufgabenbereichen nach §§ 3 und 5 vertreten sich die Dekanin oder der Dekan und die Codekanin oder der Codekan gegenseitig, unbeschadet den Regelungen der Urlaubs- und Stellvertreterverordnung. Sie unterrichten und beraten sich regelmäßig über die wesentlichen dienstlichen Vorgänge. Die Geschäftsordnung kann hierzu Einzelheiten regeln.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan und die Codekanin oder der Codekan sind bei Anhörungen durch den Oberkirchenrat zu beteiligen, insbesondere
- zur Änderung der Geschäftsordnung für die Pfarrämter.
- 2. zur Änderung der Gottesdienstordnung einer Kirchengemeinde,
- 3. zu Pfarrstellenbesetzungssachen, einschließlich der Fälle nach § 58 Absatz 2 Württembergisches Pfarrergesetz,
- 4. zur Auflösung und Neubildung von Kirchengemeinden.

#### § 7 Auswertung, Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Der Kirchenbezirk Balingen stellt eine geeignete fachliche Begleitung und die laufende Auswertung der Erprobung sicher und stimmt diese mit dem Oberkirchenrat ab. Beschlüsse und Absprachen auf der Grundlage dieser Verordnung werden dem Oberkirchenrat mitgeteilt. Ihm ist regelmäßig, mindestens aber jährlich zum Stand der Erprobung zu berichten. Der Oberkirchenrat führt mit Dekanin oder Dekan, Codekanin oder Codekan und den verantwortlichen Gremien regelmäßig Auswertungsgespräche.
- (2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt in Kraft.
- (3) Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Rupp

### Tag der Diakonie am 3. Sonntag nach Trinitatis, 20. Juni 2010

Erlass des Oberkirchenrats vom 10. Mai 2010 AZ 52.14-6 Nr. 91

Nach dem Kollektenplan 2010 wird der "Tag der Diakonie" am 3. Sonntag nach Trinitatis, 20. Juni 2010, begangen. Hierzu ergeht folgender Opferaufruf des Landesbischofs:

"Gib mir eine Chance. Diakonie. Menschlichkeit braucht Ihre Unterstützung" ist das Motto der "Woche der Diakonie 2010". Die Situation armer Menschen in unserer Mitte steht im Mittelpunkt.

Annähernd 14 Millionen Menschen leben in Deutschland unterhalb der Armutsgrenze, darunter sind viele Familien. Armut bedeutet oft Ausgeschlossensein vom gesellschaftlichen Leben. Vor allem Kinder trifft dies besonders schwer.

In den verschiedensten diakonischen Einrichtungen wie Familienzentren oder Kindertagesstätten und in Beratungsstellen gibt die Diakonie bei Überschuldung, Arbeits- und Wohnungslosigkeit, oder bei ungewollten Schwangerschaften Lebenshilfe. Diese Arbeit wird durch Tafeln, Vesperkirchen oder Diakonieläden ergänzt.

"Menschlichkeit braucht Ihre Unterstützung." Im Namen unseres Diakonischen Werkes danke ich Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung und Ihre Spende zur "Woche der Diakonie". "Es sollte überhaupt kein Armer unter euch sein." (5. Mose 15,4) Helfen wir mit, dass Arme auch bei uns neue Chancen bekommen.

Dr. h. c. Frank O. July

#### Dienstnachrichten

– Pfarrerin z. A. Cornelia Holder, bislang beurlaubt, wurde gemäß § 69 Württ. Pfarrergesetz mit Ablauf des 30. April 2010 auf ihren Antrag aus dem Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg entlassen. Frau Cornelia Holder wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2010 gemäß § 74 a Abs. 2 Württ. Pfarrergesetz in den Pfarrdienst im Ehrenamt der Evang. Landeskirche in Württemberg aufgenommen. Ihr wurde ein Dienstauftrag im Pfarrdienst im Ehrenamt im Kirchenbezirk Bad Urach übertragen.

- Pfarrerin z. A. Ines Fischer, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Mengen-Scheer, Dek. Biberach, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2010 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrer z. A. Dr. Stefan Krauter, beauftragt mit der Versehung der Pfarrstelle Ulm Münster West, Dek. Ulm, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2010 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle daselbst ernannt.
- Pfarrerin z. A. Maja Unsöld, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Schuldekan für die Kirchenbezirke Blaubeuren und Ulm, wurde mit Wirkung vom 1. Mai 2010 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf eine Pfarrstelle für Religionsunterricht ernannt.
- Pfarrer z. A. Gerd Mohr, beauftragt mit der Dienstaushilfe beim Dekan in Tuttlingen, wurde mit Wirkung vom 1. Juni 2010 unter gleichzeitiger Aufnahme in den ständigen Pfarrdienst der Evang. Landeskirche in Württemberg, auf die Pfarrstelle Bad Cannstatt Lutherkirche Kursaal, Dek. Bad Cannstatt, ernannt.
- Pfarrer Uwe Schaal, auf der Pfarrstelle Hülben, Dek. Bad Urach, wird mit Wirkung vom 1. August 2010 gemäß § 52 Württ.
   Pfarrergesetz zur Übernahme der Auslandspfarrstelle der Evang.
   Gemeinde Deutscher Sprache in Jakarta, Indonesien, freigestellt.
   Pfarrer Albrecht Köstlin-Büürma, auf der Pfarrstelle Kupferzell, Dek. Öhringen, wird mit Wirkung vom 1. September 2010 gemäß § 52 Württ. Pfarrergesetz zur Übernahme der Auslandspfarrstelle der Ev.-Lutherischen Kirchengemeinde in Südwestengland freigestellt.

Der Landesbischof hat

#### a) ernannt:

#### mit Wirkung vom 1. Juni 2010

Pfarrer Hartmut Greb, auf der Pfarrstelle Heimsheim, Dek.
 Leonberg, auf die Pfarrstelle Birkmannsweiler I, Dek. Waiblingen;
 Pfarrerin Petra Stromberg, auf der Pfarrstelle Pinache, Dek.
 Mühlacker, auf die Pfarrstelle Flözlingen, Dek. Tuttlingen;

#### mit Wirkung vom 1. August 2010

Pfarrer Arno Konrad, auf der Pfarrstelle Friolzheim, Dek.
 Leonberg, auf die Pfarrstelle Rudersberg, Dek. Schorndorf;

#### b) in den Ruhestand versetzt:

#### mit Wirkung vom 1. August 2010

 Pfarrerin Franziska Drehsen, auf einer Pfarrstelle für Evang.
 Religionsunterricht an der Gewerblichen Schule in Stuttgart-Zuffenhausen;

#### mit Wirkung vom 1. September 2010

- Pfarrer Oskar Beuttler, auf der Pfarrstelle Meßstetten Ost, Dek. Balingen;
- Pfarrer Hans-Ulrich Frick, auf der Pfarrstelle Kuppingen, Dek. Herrenberg;
- Pfarrer Christoph Schuler, auf der Krankenhauspfarrstelle Tübingen III, Dek. Tübingen.

In die Ewigkeit wurde abgerufen:

 am 17. April 2010 Pfarrerin i. R. Dagmar Hoffmann, früher auf einer Pfarrstelle für Religionsunterricht am Schillergymnasium in Heidenheim.

#### Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

#### Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart Telefon 0711 2149-0

#### Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

#### Konten der Kasse

#### des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg (BLZ 600 501 01) Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart (BLZ 520 604 10)